



Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 27. September 2023

INHALTSVERZEICHNIS

I.	DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND	3
Art. 1	Bewilligungs- und Gebührenpflicht	3
Art. 2	Meldepflicht	3
Art. 3	Besondere Fahrzeuge	3
II.	PARKIEREN IN DEN ATTRAKTIVITÄTSZONEN	4
Art. 4	Zone Zentrum	4
Art. 5	Zone Zentrumsnah	4
Art. 6	Zone Bahnhof	4
Art. 7	Zone Industriegebiet	4
Art. 8	Zone Finsterwald	4
Art. 9	Zone Schnellparkplatz	4
III.	PARKKARTEN, PARKTICKET	5
Art. 10	Parkkarten	5
Art. 11	Berechtigte	5
Art. 12	Beschränkung und Kontrolle	5
Art. 13	Parkticket	5
IV.	Gebühren	6
Art. 14	Gebühren	6
Art. 15	Bezug	6
Art. 16	Rückerstattung	6
V.	Schlussbestimmungen	7
Art. 17	Zuwiderhandlung	7
Art. 18	Inkrafttreten	7
	Anhang: Bewirtschaftungszonen, Parkplatzgebiete	8

IMPRESSUM

Kontakt	Einwohnergemeinde Entlebuch Marktplatz 2 6162 Entlebuch +41 41 482 02 50 www.entlebuch.ch gemeindekanzlei@entlebuch.ch
Version, Stand	1.3, Genehmigung
Beschlussfassung	1.0 Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2017 1.2 Ergänzungen gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.2023 1.3 Neufassung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 27.09.2023

Der Gemeinderat von Entlebuch erlässt, gestützt auf § 113 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) und Art. 1 Abs. 2 lit. a des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) vom 2. Dezember 2014 folgende Verordnung über die Parkplatzbewirtschaftung in der Gemeinde Entlebuch:

I. DAUERPARKIEREN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 1 Bewilligungs- und Gebührenpflicht

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen respektive den entsprechenden Zonen (vgl. Art. 4 ff) wird die Nutzung zeitlich beschränkt. Die Parkierung wird auf den Gebieten mit dem entsprechenden Signal gemäss Signalisationsverordnung (SSV) ankündigt.

² Der Bewilligungs- und Gebührenpflicht sind Fahrzeugbenützer unterstellt, welche mangels privater Parkierungsmöglichkeit regelmässig ihr Fahrzeug auf öffentlichem Grund in einer Bewirtschaftungszone respektive einem Parkplatzgebiet¹ abstellen.

³ Als Fahrzeugbenützer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

⁴ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Fahrzeugbenützer, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung und Diebstahl abzustellen.

⁵ Wird der Platz anderswertig genutzt (Markt, Dorffest, Schneeräumung), besteht kein Anrecht auf Ersatz. Die Besitzer einer Parkkarte werden diesbezüglich vorgängig nicht informiert.

Art. 2 Meldepflicht

Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalls der Gebührenpflicht erbracht ist.

Art. 3 Besondere Fahrzeuge

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhänger, Wohnwagen und dergleichen kann der Fahrzeugbenützer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

¹ Anhang: Bewirtschaftungszone, generelle Zoneneinteilung. Es gilt die auf den Signalen bezeichnete Bewirtschaftung.

II. PARKIEREN IN DEN ATTRAKTIVITÄTSZONEN

Art. 4 Zone Zentrum

¹ In den als „Zone Zentrum“ bezeichneten Gebieten² ist das Parkieren zwischen 08.00 und 19.00 Uhr maximal für 3 h gestattet. Eine zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Samstag, ohne Sonn- und Feiertage.

² Die Parkierung wird auf den entsprechenden Gebieten mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18 SSV), mit der Parkzeit gemäss Zusatztafel ankündigt.

Art. 5 Zone Zentrumsnah

¹ In den als „Zone Zentrumsnah“ bezeichneten Gebieten² ist das Parkieren zwischen 08.00 und 19.00 Uhr maximal für 6 h gestattet. Eine zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Samstag, ohne Sonn- und Feiertage.

² Die Parkierung wird auf den entsprechenden Gebieten mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18 SSV), mit der Parkzeit gemäss Zusatztafel ankündigt.

Art. 6 Zone Bahnhof

In der „Zone Bahnhof“² gelten die Bestimmungen der SBB.

Art. 7 Zone Industriegebiet

In der als „Zone Industriegebiet“ bezeichneten Gebieten² gelten die Bestimmungen der Grundeigentümer.

Art. 8 Zone Finsterwald

¹ In den als „Zone Finsterwald“ bezeichneten Gebieten² ist das Parkieren zwischen 08.00 und 19.00 Uhr maximal für 6 h gestattet. Eine zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Freitag, ohne Sams-, Sonn- und Feiertage.

² Die Parkierung wird auf den entsprechenden Gebieten mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18 SSV), mit der Parkzeit gemäss Zusatztafel ankündigt.

Art. 9 Zone Schnellparkplatz

¹ In den als „Zone Schnellparkplatz“ bezeichneten Gebieten² ist das Parkieren zwischen 08.00 und 19.00 Uhr maximal für 30 Minuten gestattet. Eine zeitliche Beschränkung gilt von Montag bis Samstag, ohne Sonn- und Feiertage.

² Die Parkierung wird auf den entsprechenden Gebieten mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (Signal-Nr. 4.18 SSV), mit der Parkzeit gemäss Zusatztafel ankündigt.

² Anhang: Bewirtschaftungszonen, generelle Zoneneinteilung. Es gilt die auf den Signalen bezeichnete Bewirtschaftung.

III. PARKKARTEN, PARKTICKET

Art. 10 Parkkarten

¹ Das Parkieren über die maximal zulässige Parkdauer hinaus bedarf der Bewilligung.

² Berechtigte erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in den von der Gemeinde zugewiesenen Gebieten gemäss Plan im Anhang (z.B. P1, P5, P7-12). Die Zuteilung der Parkfelder wird durch die Gemeinde gemacht und wird bei Bedarf jährlich neu überprüft.

³ Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

Art. 11 Berechtigte

¹ Bewilligungen werden für Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit vor Ort einen Parkplatz in einem Bewirtschaftungsrayon benötigen, abgegeben.

² Zum Bezug von Parkkarten sind auch Anwohner berechtigt, die in Entlebuch wohnen und mangels anderer Parkierungsmöglichkeit auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch angewiesen sind.

³ Berechtigte erhalten eine Parkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren. Es muss ein Nachweis gemäss Abs. 4 nachstehend erbracht werden, dass ein Gebrauch notwendig ist.

⁴ Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine Parkkarte beantragt werden kann:

- a. Fahrzeugbesitzer mit einem Arbeitsweg von mehr als 15 Minuten zu Fuss.
- b. Für unverzichtbare Dienstfahrzeuge, sofern der Betrieb im Zentrum von Entlebuch steht und keine andere Parkmöglichkeit in einer zumutbaren Fusswegdistanz liegt.
- c. Anwohner, die tagsüber keinen Abstellplatz in zumutbarer Fusswegdistanz zur Wohnung besitzen.

Art. 12 Beschränkung und Kontrolle

¹ In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der Zone Zentrumsnah nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern.

² Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Art. 13 Parkticket

¹ Bei den Parkplätzen P1, P2, P4 und P5 (Zone «Zentrum») können nebst der Parkierung mit Parkscheibe oder einer gültigen Parkkarte auch Tages-Parktickets gegen eine Gebühr gelöst werden.

² Das Parkticket berechtigt zum Parkieren gemäss dem am Parkautomaten gelöst Parkticket. Der Parkzettel muss beim Fahrzeug gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

³ Die Parkierung wird auf den entsprechenden Gebieten mit dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» (Signal-Nr. 4.20 SSV), mit Zusatztafel «Zentrale Parkuhr, Tagesparkkarten» ankündigt.

IV. Gebühren

Art. 14 Gebühren

¹ Für die Gebührenfestsetzung gilt folgender Gebührenrahmen:

Bewilligung Parkkarten	pro Monat	CHF	40.00
	pro Jahr	CHF	400.00
Bearbeitungsgebühr (bei Verlust, Ersatz, Änderung, vorzeitige Rückgabe, Rückerstattung)		CHF	30.00
Parkticket 24 h		CHF	6.00

² Jahres-Parkkarten werden auf Gesuch hin zu einem vergünstigten Tarif abgegeben, sofern das Arbeitspensum von bezugsberechtigten Personen in Entlebuch weniger als 100 % beträgt. Das Arbeitspensum ist zu belegen. Als vergünstigter Tarif wird die Jahresgebühr mit dem Arbeitspensum multipliziert (*Berechnungsbeispiel bei einer 40%-Anstellung: Jahresgebühr CHF 400 x 40% = CHF 160.00 als Preis für die reduzierte Jahreskarte*).

Art. 15 Bezug

¹ Die Parkkarten können aufgrund des Fahrzeug- und Führerausweises bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, Monatskarten sind bar zu bezahlen.

² Das Parkticket ist am Parkautomaten vor Ort zu lösen

Art. 16 Rückerstattung

¹ Rückerstattungen sind auf Begehren möglich bei Wegzug oder wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder dass ein Parkfeld auf privatem Grund zur Verfügung steht. Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich. Bei einer Rückerstattung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäss Artikel 12 verrechnet.

² Im Falle von krankheitsbedingtem oder sonstigem zeitweisem Nichtgebrauch der Parkkarte wird keine Gültigkeits-Fristerstreckung gewährt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Zuwiderhandlung

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetz bleibt vorbehalten.

² Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung können Bewilligungen ohne Entschädigung entzogen bzw. deren Erteilung verweigert werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt infolge Nachfassung die bisherige Parkplatzverordnung vom 6. Dezember 2017, Version 1.2 Stand 14.6.2023, und tritt auf den 1. November 2023 in Kraft.

6162 Entlebuch, 27. September 2023

Gemeinderat Entlebuch

Gemeindepräsidentin:

Vreni Schmidlin-Brun



Gemeindeschreiber:

Pius Stadelmann



Anhang: Bewirtschaftungszonen, Parkplatzgebiete



